

Reglement für die öffentliche Sicherheit; Änderung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>I. Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3) wird wie folgt geändert:</p>
Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <p><i>a</i> ist oberstes Ortspolizeiorgan, <i>b</i> beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben, <i>c</i> übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, <i>d</i> legt die Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr fest, <i>e</i> ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, <i>f</i> kann die Feuerwehrdienstpflicht ausdehnen, <i>g</i> setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest, <i>h</i> ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans, <i>i</i> legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest, <i>k</i> nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse, <i>l</i> regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde, <i>m</i> ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung, <i>n</i> organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>	Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> beschliesst über die notwendigen Verträge für Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr, <i>d</i> bis <i>f</i> aufgehoben, <i>g</i> bis <i>n</i> unverändert.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Um der "Feuerwehr Region Moossee" die Aufgaben der Feuerwehr zu übertragen, regelt die Gemeinde im Reglement für die öffentliche Sicherheit die Übertragung dieser Aufgabe. Diese Aufgabenübertragung kennt die Gemeinde Zollikofen bereits mit der Stadt Bern mit dem Zivilschutz. Mit der lit. c wird die Aufgabenübertragung für Feuerwehr und Zivilschutz präzisiert. Die bisherigen Aufgaben des Gemeinderats gemäss lit. d bis f entfallen.</p> <p>Die Höhe der Ersatzabgabe wird weiterhin durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Zuständigkeiten der Sicherheitskommission	<p>Art. 5 Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,</p> <p><i>b</i> stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,</p> <p><i>c</i> entscheidet über die aktive Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 30,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und/oder von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> entscheidet über die Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen,</p> <p><i>f</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>g</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,</p> <p><i>h</i> behandelt Beanstandungen gegen Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>i</i> verfügt Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr, ausser gegen die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten,</p> <p><i>k</i> behandelt Beanstandungen und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen von Angehörigen der Feuerwehr,</p> <p><i>l</i> erstellt die Pflichtenhefte für die Kommandantin oder den Kommandanten und für die Vize-Kommandantin oder den Vizekommandanten der Feuerwehr,</p> <p><i>m</i> nimmt Kenntnis vom Übungsplan der Feuerwehr.</p>	Zuständigkeiten der Sicherheitskommission	<p>Art. 5 Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> unverändert,</p> <p><i>c</i> aufgehoben,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> bis <i>m</i> aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Die Aufgaben der Sicherheitskommission im Bereich der Feuerwehr fallen mit dem Beitritt zur "Feuerwehr Region Moossee" weg. Einzig über die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe entscheidet – wie bisher – die Sicherheitskommission.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 29 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.	Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Feuerwehrdienstpflicht wird regional einheitlich in den gesetzlichen Grundlagen der "Feuerwehr Region Moossee" geregelt. Neu beginnt die Pflicht bereits ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird. Im Sinne einer Status-Quo-Regelung erfolgt die Befreiung von der Ersatzabgabe weiterhin bis am Ende des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird (siehe Art. 35 Abs. 1).</p>
		Aufgabenübertragung	<p>Art. 29a (neu) Die Einwohnergemeinde Zollikofen beteiligt sich an der "Feuerwehr Region Moossee".</p> <p>Bemerkungen: Reglementarische Übertragung der Aufgabe Feuerwehr an die "Feuerwehr Region Moossee".</p>
		Gesellschaftsvertrag	<p>Art. 29b (neu) ¹ Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.</p>
			<p>Bemerkungen: Bei Zustimmung durch alle Vertragsgemeinden wird der Gesellschaftsvertrag mit den Gemeinden Moosseedorf, Schönbühl-Urtenen und Münchenbuchsee abgeschlossen.</p>

		Trägerschaft der Feuerwehr	<p>Art. 29c (neu) ¹ Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen "Feuerwehr Region Moossee" auf.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.</p> <p>Bemerkungen: Art. 65 f des Gemeindegesetzes ermöglicht, ein Unternehmen des öffentlichen Rechts zu schaffen, welches hoheitliche Aufgaben der Gemeinde übernehmen kann.</p>
		Rechtsgrundlagen	<p>Art. 29d (neu) ¹ Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags.</p> <p>² Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.</p> <p>Bemerkungen: Die Einwohnergemeinde Schönbühl-Urtenen als anstaltsgebende Gemeinde erlässt die rechtlichen Grundlagen für das Gemeindeunternehmen.</p>
Aktive Dienstleistung	<p>Art. 30 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Die Kommandantin oder der Kommandant kann Dienstpflichtige während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs, Militär oder vorübergehender Ortsabwesenheit vom aktiven Dienst dispensieren.</p>		<p>Art. 30 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die aktive Dienstpflicht wird neu im Reglement der "Feuerwehr Region Moossee" geregelt.</p>

<p>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Art. 34 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit: Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet, Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind, die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden, auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich betreuen, auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.</p>		<p>Art. 34 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Neu bestimmt der Verwaltungsrat mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist. Wer von der Pflicht befreit ist, bezahlt keine Ersatzabgabe. Bisherige Befreiungen von der Feuerwehrpflicht durch die Vertrags- oder Anschlussgemeinden werden anerkannt, selbst wenn die Voraussetzungen aufgrund der neuen reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind (Status-Quo-Regelung).</p>
<p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Art. 35 ¹ Personen, die gemäss Artikel 34 lit. a bis e von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.</p> <p>² Personen, die gemäss Artikel 34 lit. f und g von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p>³ Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>⁴ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.</p>		<p>Art. 35 ¹ Es gilt eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabe bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird.</p> <p>² Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p>⁴ und ⁵ Unverändert. <i>(bisher Absatz 3 und 4)</i></p>

			<p>Bemerkungen: Die Gründe für die Befreiung von der Ersatzabgabe werden zwecks Status-Quo-Regelung mit Absatz 1 ergänzt (siehe Erläuterungen unter Art. 29). Die Umformulierung von Absatz 3 ist reglementstechnisch bedingt (Wegfall von Art. 34).</p>
Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr	<p>Art. 36 Zu den Ersatzpflichtigen können versetzt werden: Angehörige der Feuerwehr, die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind, Angehörige der Feuerwehr, die wegen häufigen Ortsabwesenheiten nicht an Übungen teilnehmen.</p>		<p>Art. 36 bis 44 Aufgehoben.</p>
Disziplinarverfahren	<p>Art. 37 ¹ Verstösse gegen die Pflichten von Angehörigen der Feuerwehr werden bestraft mittels <i>a</i> Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz, <i>b</i> eines schriftlichen Verweises, <i>c</i> Geldbussen gemäss Artikel 38. ² Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung.</p>		<p>Bemerkungen: Diese Artikel betreffen die Belange der Feuerwehr. Diese werden neu im Reglement der "Feuerwehr Region Moossee" geregelt.</p>
Bussen	<p>Art. 38 Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Sicherheit.</p>		
Beförderungen	<p>Art. 39 Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).</p>		
Dienstpflichtverlängerung	<p>Art. 40 Besonders fähige Angehörige der Feuerwehr können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.</p>		

Übungen	<p>Art. 41 ¹ Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsprogramm statt, das von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten erstellt wird.</p> <p>² Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p> <p>³ Die Angehörigen der Feuerwehr, welche an den Übungen nicht teilnehmen können, reichen, wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung ein.</p>		
Verpflegung	<p>Art. 42 Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.</p>		
Abräumdienst	<p>Art. 43 Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.</p>		
Versicherung	<p>Art. 44 ¹ Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.</p> <p>² Private Motorfahrzeuge von Angehörigen der Feuerwehr sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungs-ort gegen Unfall versichert.</p>		
Registerführung	<p>Art. 45 ¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.</p> <p>² Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.</p>	Registerführung	<p>Art. 45 ¹ Unverändert.</p> <p>² Der Bereich Sicherheit ist verantwortlich für die Administration.</p> <p>Bemerkungen: Der Bereich Sicherheit ist verantwortlich für die Administration der Dienst- und Ersatzpflichtigen der Gemeinde Zollikofen; dies für die korrekte Weiterleitung der Daten an die Steuerverwaltung.</p>

			II. Folgende Erlasse werden geändert:
			1. Reglement über die ständigen Kommissionen vom 15. September 2004 (SSGZ 152.21):
Sicherheitskommission	<p>Art. 23 ¹ Der Sicherheitskommission obliegt</p> <p>die Ortschaftspolizei, die Feuer-, Oel- und Wasserwehr, der Bevölkerungs- und Zivilschutz, (aufgehoben am 16.03.2016) die Vorbereitung von Einbürgerungen, das Bestattungs- und Friedhofwesen</p> <p>² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	Sicherheitskommission	<p>Art. 23 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
			2. Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03):
Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung von Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsorganisation.</p>	Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung der Gemeindeführungsorganisation.</p>
			IV. Gemeindeführungsorganisation (<i>Titel geändert</i>)
Jahresentschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><u>Feuerwehr; Jahresentschädigungen:</u> [Fassung vom 25.1.2006] Für folgende Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger beträgt die Jahresentschädigung insgesamt höchstens 13'800 Franken. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionsträgerinnen und -trä-</p>	Jahresentschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> aufgehoben, <i>c</i> und <i>d</i> unverändert.</p>

	<p>ger beschliesst die Sicherheitskommission im Rahmen des bewilligten Budgets sowie gestützt auf den Arbeitsanfall und den Verantwortungsbereich. Die Jahresentschädigung pro Person darf 5'000 Franken nicht übersteigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant 2. Vizekommandantin oder Vizekommandant 3. Chefin oder Chef Pikettzug 4. Stellvertreterin oder Stellvertreter Chefin oder Chef Pikettzug 5. Offizierinnen oder Offiziere 6. Materialwartin oder Materialwart <p><u>Feuerwehr; Wochenendpikett-Entschädigungen:</u> [Fassung vom 28.8.2013] (Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr / 58 Stunden)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chefin oder Chef Wochenendpikettendienst Fr. 200.00 2. Fahrerin oder Fahrer und 3. Person je Fr. 150.00 <p>Ein verkürztes oder verlängertes Wochenende wird einem normalen Wochenendpikettendienst von 58 Stunden gleichgestellt. [Aufgehoben am 22.8.2012]</p> <p><u>Gemeindeführungsorgan:</u> [Fassung vom 27.11.2013] - Chefin oder Chef GFO Fr. 2'000.00 - Stabschefin oder Stabschef GFO Fr. 2'000.00</p>		
Feuerwehr - Sold	<p>Art. 13 ¹ Ein Sold wird für Angehörige der Feuerwehr bei Übungen und Ernstfalleinsätzen ausbezahlt. [Fassung vom 28.1.2009]</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <p><u>Übungen:</u> [Fassung vom 24.6.2015] - Abendübungen, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden Fr. 50.00 - Halbtagesübungen, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden Fr. 80.00 - Ganztagesübungen, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden Fr. 110.00 - Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen Fr. 50.00 [Aufgehoben am 28.1.2009]</p> <p><u>Ernstfalleinsätze (wie Brandfall; Wasser- oder Oelwehr etc.):</u> Entschädigt wird der effektive Zeitaufwand. Es gelten die Stundenansätze wie sie für Hilfsarbeiten beim Gemeindepersonal bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 Uhr und 06.00</p>	Feuerwehr - Sold	Art. 13 Aufgehoben.

	Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.		
Feuerwehr – Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch	<p>Art. 14 ¹ Erleidet eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr wegen eines ihr oder ihm erteilten Auftrages - ausgenommen Feuerwehrkurse - Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz. Das Taggeld wird nicht angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.</p> <p>² Nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr an einem Feuerwehrkurs teil, so bezahlt die Gemeinde einen Lohnausfall von Fr. 165.00 je Tag an den Arbeitgeber. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen höheren Lohnausfall beschliessen. [Fassung vom 24.6.2015]</p> <p>³ An Personen, die während des Kursbesuches nicht erwerbstätig sind (Studierende, Haushaltführende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit etc.) und selbstständig Erwerbende wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 165.00 ausgerichtet. [Fassung vom 24.6.2015]</p>	Feuerwehr – Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch	Art. 14 Aufgehoben.
Nothilfeeinsätze der Gemeinde-führungsorgani-sation	Art. 15 Bei Nothilfeeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, werden die gleichen Entschädigungen ausgerichtet, wie für die Feuerwehr beim Ernstfalleinsatz ausbezahlt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. c).	Nothilfeeinsätze der Gemeinde-führungsorgani-sation	Art. 15 Bei Nothilfeeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, wird der effektive Zeitaufwand entschädigt. Es gelten die Stundenansätze, wie sie für nebenamtliche Funktionäre bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.
			<p>III.</p> <p>¹ Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin nimmt das Gemeindeunternehmen seine Tätigkeit auf und bereitet die Übernahme der Aufgabe "Feuerwehr" vor.</p> <p>² Der Einwohnergemeinde Zollikofen obliegt die Feuerwehr bis am 31. Dezember 2021. Anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen diese Aufgabe.</p>